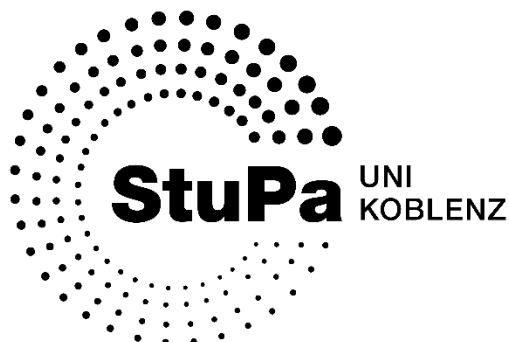


# Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa)



Studierendenschaft der Universität Koblenz

In der Fassung vom 2024-12-17

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung vom 2018-12-12 hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Koblenz am 2024-03-13 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Abkürzungen:

- SdS:           Satzung der Studierendenschaft (2018-s12-12)  
WO:           Wahlordnung der Studierendenschaft (2018-12-12)  
FO:           Finanzordnung (2018-10-16)

## Inhaltsverzeichnis

I	Konstituierung.....	4
§ 1	Konstituierende Sitzung .....	4
§ 2	Fraktionen .....	4
II	Präsidium .....	4
§ 3	Wahl des Präsidiums .....	4
§ 4	Entscheidungsfindung.....	4
§ 5	Aufgaben des Präsidiums .....	4

§ 6	Neuwahl des Präsidiums .....	5
III	Pflichten und Rechte der Mitglieder des Studierendenparlamentes.....	5
§ 7	Pflichten und Rechte der Mitglieder des Studierendenparlamentes .....	5
IV	Sitzungen.....	6
§ 8	Öffentlichkeit.....	6
§ 9	Einberufung.....	6
§ 10	Außerordentliche Sitzungen.....	7
§ 11	Leitung der Sitzung .....	7
§ 12	Beschlussfähigkeit .....	7
§ 13	Tagesordnung.....	8
§ 14	Anträge .....	8
§ 15	Anträge zur Geschäftsordnung.....	9
§ 16	Rederecht .....	9
§ 17	Eröffnung der Aussprache .....	9
§ 18	Verbindung der Beratung.....	9
§ 19	Schluss der Aussprache .....	10
§ 20	Worterteilung und Wortmeldung .....	10
§ 21	Rededauer .....	10
§ 22	Ordnungsmaßnahmen.....	10
§ 23	Wortentziehung.....	11
§ 24	Einspruch gegen den Ordnungsruf.....	11
§ 25	Unterbrechung der Sitzung .....	11
§ 26	Herbeirufung eines Mitgliedes des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	11
§ 27	Abstimmung .....	11
§ 28	Teilnahme an der Abstimmung.....	12
§ 29	Namentliche und geheime Abstimmung.....	12
§ 30	Vertagung .....	12
§ 31	Umlaufverfahren .....	12
§ 32	Vetorecht.....	13
V	Ausschüsse .....	13
§ 33	Ständige Ausschüsse .....	13
§ 34	Aufgaben .....	14
§ 35	Mitglieder .....	15
§ 36	Bestimmung des Vorsitzes und seiner*ihrer Stellvertretung .....	15

§ 37	Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden .....	16
§ 38	Aufgaben und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter/-innen	16
§ 39	Einberufung von Ausschusssitzungen .....	16
§ 40	Berichterstattung .....	17
§ 41	Beschlussfähigkeit .....	17
§ 42	Antragstellung .....	18
§ 43	Abstimmung außerhalb einer Sitzung .....	18
§ 44	Ausschussprotokolle .....	18
§ 45	Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung .....	18
VI	Protokolle .....	18
§ 46	Protokolle .....	18
§ 47	Aufgaben des/der Protokollführer/-innen .....	19
VII	Auslegung der Geschäftsordnung .....	19
§ 48	Auslegung der Geschäftsordnung .....	19
VIII	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	20
§ 49	Änderungen der Geschäftsordnung .....	20
§ 50	Übergangsregelung .....	20
§ 51	Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz .....	20

# I Konstituierung

## § 1 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Wahlleitung beruft unverzüglich [nach §26 der Wahlordnung] die Mitglieder des Studierendenparlaments zu einer ersten Sitzung ein. Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des\*der Parlamentspräsidenten\*in.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Wahl des\*der Präsidenten\*in und seiner\*ihrer zwei Stellvertretungen vorgenommen.

## § 2 Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments haben das Recht, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen. Fraktionen, die nur aus einem Parlamentsmitglied bestehen, sind nur zulässig, sofern die betreffende Person auf einer Wahlliste kandidiert hat, die nur einen Sitz erringen konnte. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen des\*der Fraktionssprecher\*in und falls möglich einer Stellvertretung sind dem Präsidium mitzuteilen und im Protokoll der laufenden Sitzung festzuhalten.
- (2) Ein in das Studierendenparlament nachrückendes Mitglied gehört derselben Fraktion an, wie das ausgeschiedene Mitglied, solange es sich nicht anders erklärt.
- (3) Jede Fraktion hat pro Sitzung einmal das Recht, die laufende Sitzung für die Dauer von zehn Minuten unterbrechen zu lassen. Über diesen Antrag wird nicht abgestimmt.

# II Präsidium

## § 3 Wahl des Präsidiums

- (1) Die Wahl wird nach § 30 der Wahlordnung der Studierendenschaft durchgeführt.

## § 4 Entscheidungsfindung

- (1) Das Präsidium fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Präsident\*in. Das Studierendenparlament ist über diese Entscheidungen zu informieren.

## § 5 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium unterrichtet den\*die Präsidenten\*in der Universität Koblenz und die Vizepräsident\*innen über seine Wahl. [§ 34 WO]
- (2) Der\*die Präsident\*in und seine Stellvertretung vertreten das Studierendenparlament und regeln seine Geschäfte. Sie wahren die Würde und die Rechte des Studierendenparlaments, fördern seine Arbeiten, leiten die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahren die Ordnung im Haus. Der\*die Präsident\*in ist Mitglied mit beratender Stimme in allen Ausschüssen des Studierendenparlaments.

- (3) Veröffentlichungen des Studierendenparlaments bedürfen des Stempels des Studierendenparlaments sowie der Unterschrift des\*der Präsidenten\*in und werden an den vom Studierendenparlament dafür vorgesehenen Stellen ausgehangen.

## **§ 6 Neuwahl des Präsidiums**

Hier gilt §31-33 der Wahlordnung der Studierendenschaft.

# **III Pflichten und Rechte der Mitglieder des Studierendenparlamentes**

## **§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder des Studierendenparlamentes**

- (1) Alle Abgeordneten des Studierendenparlaments folgen bei Reden, Abstimmungen und Wahlen der eigenen Überzeugung und ihrem Gewissen. Sie sind dabei nicht an Weisungen und Aufträge gebunden.
- (2) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen. Dies gilt analog für Sitzungen der Ausschüsse des Studierendenparlaments, in denen Abgeordnete stimmberechtigte Mitglieder sind. An jedem Sitzungstag ist eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Anwesenden einzutragen haben. Sollte die Sitzung online stattgefunden haben, werden die Namen der Anwesenden im Protokoll festgehalten. In diesem Fall haben die Abgeordneten bis zum 5. Tag des Folgemonats Zeit, die in den Räumen der studentischen Selbstverwaltung zur Unterschrift ausliegende Anwesenheitsliste zu signieren. Geschieht dies nicht wird die Auszahlung zurückgehalten, bis die Unterschrift vorliegt.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlament kann im Falle einer allgemeinen Schließung der Räumlichkeiten des Campus durch die Hochschulleitung im Auftrag einzelner Abgeordneter die Anwesenheitslisten unterschreiben. Dazu muss ein durch die entsprechenden Abgeordneten handschriftlich unterschriebenes Dokument vorliegen, auf welchem sie bestätigen, an den jeweiligen Sitzungen anwesend gewesen zu sein. Das Präsidium stellt eine Vorlage für das Dokument zumindest in der Cloud zur Verfügung.
- (4) Ist ein\*e Abgeordnete verhindert, so ist eine Entschuldigung in handschriftlich unterschriebener Form oder per E-Mail (an [stupa@uni-koblenz.de](mailto:stupa@uni-koblenz.de)) bis spätestens 0:01 Uhr des Sitzungstages dem Präsidium zuzuleiten. Ausnahmen sind möglich, wenn keine Möglichkeit bestand, sich rechtzeitig schriftlich zu entschuldigen. Über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament.
- (5) Es darf sich max. für einen Zeitraum von 3 Wochen abgemeldet werden.
- (6) Jede\*r Abgeordnete\*r kann die Aufnahme von Sachverhalten in die Tagesordnung beantragen.

- (7) Die Abgeordneten können mündliche oder schriftliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt oder einer Abstimmung abgeben. Erklärungen sind auf Verlangen in das Protokoll aufzunehmen.

## IV Sitzungen

### § 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind gemäß §8 (3) der Satzung der Studierendenschaft in der Regel hochschulöffentlich.
- (2) Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse von Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nicht öffentlich.
- (3) Darüber hinaus kann das Studierendenparlament die Öffentlichkeit für einzelne Aussprachen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten ausschließen.
- (4) Bei Bedarf kann die Sitzungsleitung einzelne Personen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zulassen.
- (5) Zur Konfliktlösung müssen die betroffenen Personen zur Sitzung, inklusive der sie betreffenden nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte, eingeladen werden oder zumindest vor der entsprechenden Sitzung über den Konflikt in Kenntnis gesetzt werden.

### § 9 Einberufung

- (1) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments sind vom Präsidium einzuberufen
  1. auf Beschluss der Vollversammlung,
  2. auf Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlaments,
  3. auf Wunsch von mindestens einem Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments,
  4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  5. auf Beschluss der satzungsgemäßen Mehrheit des Fachschaftenrates.
- (2) Die Sitzungen des Studierendenparlaments während der Vorlesungszeit sollten in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat stattfinden. Zusätzlich soll in der vorlesungsfreien Zeit ebenfalls mindestens einmal im Monat eine Sitzung des Studierendenparlaments stattfinden.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort per E-Mail unter Einhaltung der Einberufungsfrist von vier Kalendertagen durch das Präsidium eingeladen. (Anm.: Frist von 8 Tagen in der vorlesungsfreien Zeit, siehe SdS §65 (1))
- (4) Die Sitzungstermine müssen mindestens im letzten erscheinenden Newsletter der studentischen Selbstverwaltung vor dem jeweiligen Termin aufgeführt werden, sofern dieser zwischen Einladung und Sitzungstermin erscheint. Zusätzlich müssen die Sitzungstermine auf der Webseite des Studierendenparlaments bekanntgegeben werden.

- (5) Sitzungen können im Falle der begründeten Notwendigkeit statt in reiner Präsenz in hybrider Form abgehalten werden. Dabei muss zumindest die Sitzungsleitung in Präsenz vor Ort im Sitzungsraum anwesend sein. Die jeweilige Begründung ist bei der Einladung anzugeben.

## § 10 Außerordentliche Sitzungen

- (1) In dringenden Fällen kann vom Präsidium eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Dies geschieht
1. nach Ermessen des oder der Präsident\*in,
  2. auf Verlangen von mindestens einem Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments,
  3. auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  4. auf Verlangen des Fachschaftenrats,
  5. auf Verlangen einer Vollversammlung der Studierendenschaft.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung beschäftigt sich nur mit den Tagesordnungspunkten, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Sie kann von den Fristen zur Einberufung entbunden werden. [§23 (4) SdS] Der spätestmögliche Zeitpunkt zur Einladung ist 18 Uhr am Vortag.
- (3) Für außerordentliche Sitzungen entfallen die Pflichten zur Entschuldigung für Abgeordnete.

## § 11 Leitung der Sitzung

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen in der Regel. Er\*sie kann die Sitzungsleitung vorübergehend auch an ein anderes Mitglied des Studierendenparlaments delegieren. Vor Schluss der Sitzung gibt die Sitzungsleitung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt.
- (2) In Zweifelsfällen legt die Sitzungsleitung die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus.
- (3) Die Sitzungsleitung bestimmt den\*die Protokollanten\*in. In der Regel wird diese Aufgabe von der präsidialen Stellvertretung übernommen.
- (4) Bei Abwesenheit des Präsidiums wird durch einfache Mehrheit eine Sitzungsleitung gewählt.
- (5) Es wird eine Rednerliste geführt. Die Sitzungsleitung entscheidet, wer diese Aufgabe übernimmt.

## § 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist mit mindestens der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist das Studierendenparlament auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abgeordneten, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen. [§ 24.5 SdS]

- (3) Ausgenommen von Absatz 2 sind Beschlüsse, die der besonderen (nicht einfachen) Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments bedürfen.
- (4) Beschlüsse müssen vor der Abstimmung deutlich als solche gekennzeichnet werden.

## § 13 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Studierendenparlaments mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des erstgenannten Tagesordnungspunkts als festgestellt. Nach Eröffnung der Sitzung kann vor Eintritt in die Tagesordnung jedes Mitglied eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Bei einer Einberufung mit verkürzter Einberufungsfrist darf von der mit der Einladung verschickten Tagesordnung weder zu Beginn der Sitzung noch durch einen Antrag zur Geschäftsordnung (siehe **§ 15**) abgewichen werden.
- (2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Ergänzungen, Änderungen oder Umstellungen der Tagesordnung zu beantragen. Das Studierendenparlament entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen solchen Antrag.
- (3) Jede Tagesordnung hat den Punkt „Sonstiges“ zu beinhalten.
- (4) Alle nicht behandelten oder vertagten Sachverhalte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung auf der Tagesordnung stehen.

## § 14 Anträge

- (1) Alle Anträge, bei denen es sich nicht um Anträge zur Geschäftsordnung (siehe **§ 15**) handelt, sind Sachanträge.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Koblenz.
- (3) Anträge müssen spätestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn beim Präsidium schriftlich oder per Mail (an [stupa@uni-koblenz.de](mailto:stupa@uni-koblenz.de)) eingereicht worden sein.
- (4) Sachanträge werden üblicherweise in der Tagesordnung unter dem Punkt „Anträge“ aufgeführt.
- (5) Änderungsanträge zu Sachanträgen müssen vor der Beschlussfassung im Protokoll formuliert sein und verlesen werden.
- (6) Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- (7) Abgelehnte Anträge können bei unveränderter Sachlage frühestens ein halbes Jahr später oder in der nächsten Legislaturperiode erneut zur Abstimmung gestellt werden.
- (8) Die Abgeordneten entscheiden gemäß **§ 12** satzungsgemäßer Mehrheit aller Abgeordneten über die Dringlichkeit eines Antrages. In diesem Fall kann **§ 14(3)** ausgesetzt werden.
- (9) Das StuPa-Präsidium konsultiert bei Anträgen, die ein (oder mehrere) Referate des AStA oder deren Aufgabenfeld(er) betreffen, die entsprechenden Referate.
- (10) Das StuPa-Präsidium lädt bei Anträgen, die eine oder mehrere Personen und/oder Gremien betreffen, den oder die Betroffenen (bei einem Gremium den Vorsitz) zu besagter Sitzung ein.



## § 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der Wille zur Stellung eines Antrags zur Geschäftsordnung wird der Sitzungsleitung durch das Heben beider Arme bekundet.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt der\*dem Antragssteller\*in zur Geschäftsordnung vorrangig das Wort.
- (3) Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. Der\*die Antragsteller\*in darf dabei nicht zur Sache sprechen.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung muss unmittelbar abgestimmt werden.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit außerhalb von Abstimmungen und Wahlgängen gestellt werden.
- (6) Die folgenden Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
  1. Unterbrechung der Sitzung
  2. Vertagung der laufenden Sitzung
  3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  4. Änderung der Tagesordnung
  5. Schließung der Rednerliste
  6. Wiedereröffnung der Rednerliste
  7. Geheime oder Namentliche Abstimmung gemäß **§ 29**
  8. Anzweiflung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses
  9. Beschränkung der Redezeit bzw. Aufhebung der Beschränkung der Redezeit
  10. Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß **§ 8(3)**
- (7) Anträgen zur Geschäftsordnung auf
  1. Geheime oder Namentliche Abstimmung gemäß **§ 29**
  2. Anzweiflung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses

ist stattzugeben. Die Anzweiflung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses bedingt eine Neuauszählung. Über sonstige Geschäftsordnungsanträge wird, sofern nicht anders geregelt, nach Anhörung einer Gegenrede sofort offen abgestimmt. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als beschlossen.

## § 16 Rederecht

- (1) Grundsätzlich haben alle Anwesenden einer Sitzung des StuPa Rederecht.

## § 17 Eröffnung der Aussprache

- (1) Die Sitzungsleitung hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen.

## § 18 Verbindung der Beratung

- (1) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

## **§ 19 Schluss der Aussprache**

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Sitzungsleitung die Aussprache für geschlossen.
- (2) Die Rednerliste kann durch einen Antrag zur Geschäftsordnung geschlossen werden. Sollte ein solcher Antrag beschlossen werden, besteht die letzte Möglichkeit, sich für diese Aussprache auf die Liste setzen zu lassen. Ein Antrag auf Wiedereröffnung der Rednerliste ist erst nach Erschöpfung der Rednerliste nach ihrer Schließung zulässig.
- (3) Ein Tagesordnungspunkt kann erst nach dem Schluss der Aussprache durch einen Antrag zur Geschäftsordnung vertagt werden.

## **§ 20 Worterteilung und Wortmeldung**

- (1) Sitzungsteilnehmer\*innen dürfen nur sprechen, wenn die Sitzungsleitung ihnen das Wort erteilt hat.
- (2) Will die Sitzungsleitung sich selbst inhaltlich an der Aussprache beteiligen, so hat diese sich auf die Rednerliste zu setzen. Anwesende, die zur Sache sprechen wollen, haben sich in der Regel durch einfaches Handzeichen zu Wort zu melden.
- (3) Antragsteller\*innen können vor Beginn und nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

## **§ 21 Rededauer**

- (1) In der Regel dürfen einzelne Redner\*innen in der Aussprache nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Sitzungsleitung kann diese Redezeit verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahelegt. Die maximale Redezeit darf 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Spricht ein\*e Redner\*in länger als 5 Minuten, kann die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen lassen will, für eine\*n ihrer Redner\*innen eine entsprechende Redezeit verlangen. Diese entsprechende Redezeit ist dann zu gewähren.
- (3) Überschreiten einzelne Redner\*innen ihre Redezeit, so soll ihnen die Sitzungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Nach eigenem Ermessen können die Abgeordneten (nach Paragraphen §13.6.9) die Redezeit einschränken oder verlängern.
- (5) Die Änderung der Redezeit wird nach Abschluss des Themas wieder zurück auf §18(1) umgestuft

## **§ 22 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Sitzungsleitung kann Redner\*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Außerdem kann sie Teilnehmer\*innen der Sitzung, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern\*innen nicht behandelt werden.
- (2) Darüber hinaus unterstehen alle Anwesenden, die nicht Abgeordnete des Studierendenparlaments sind, der Ordnungsgewalt der Sitzungsleitung.

## **§ 23 Wortentziehung**

Sind einzelne Redner\*innen während einer Aussprache dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihnen die Sitzungsleitung das Wort entziehen und darf es ihnen in der selben Aussprache nicht wieder erteilen.

## **§ 24 Einspruch gegen den Ordnungsruf**

Gegen den Ordnungsruf können Betroffene bis zur nächsten ordentlichen Sitzung schriftlich per E-Mail begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Das Studierendenparlament entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 25 Unterbrechung der Sitzung**

- (1) Wenn im Studierendenparlament störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen erschwert, kann die Sitzungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie den Sitzungsraum; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung beruft die Sitzungsleitung.
- (2) Darüber hinaus kann die Sitzung auch durch einen Antrag zur Geschäftsordnung für einen festzulegenden Zeitraum unterbrochen werden.

## **§ 26 Herbeirufung eines Mitgliedes des Allgemeinen**

### **Studierendenausschusses**

- (1) Das Studierendenparlament kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes die Herbeirufung eines Mitgliedes des Allgemeinen Studierendenausschusses beschließen.

## **§ 27 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind, ist die Abstimmung ungültig. In dem Fall wird automatisch ein Antrag auf Vertagung des Sachverhaltes gestellt. Wird der Antrag auf Vertagung abgelehnt, so entscheidet ein zweiter Wahlgang mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen.
- (2) Über einen Antrag auf Vertagung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (3) Über einen vertagten Antrag muss in der nächsten beschlussfähigen Sitzung eine Entscheidung getroffen werden. Hierzu genügt die einfache Mehrheit in einer Abstimmung, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen.
- (4) Bei gleicher Anzahl von Ja- und Neinstimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Personenwahlen gilt: Liegen mehrere Bewerbungen vor, erfolgt zunächst eine Abstimmung zur Festlegung einer Reihenfolge. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es wird in der Reihenfolge der erreichten Stimmen, begonnen mit der höchsten

Stimmenzahl, über die Kandidierenden einzeln abgestimmt. Eine kandidierende Person ist gewählt, wenn sie mehr „Ja“ als „Nein“-Stimmen erhält. Dies wird so lange wiederholt, bis alle zu vergebenen Plätze besetzt sind. Stellvertretende Mitgliedschaft zählt hierbei als weiterer Posten. Nach jedem Wahlgang darf jede kandidierende Person von ihrer Kandidatur zurücktreten. In diesem Fall wird die entsprechende Person in der Abstimmungsreihenfolge übersprungen.

- (6) Bei AStA-Wahlen gelten § 37 bis §39 der Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (7) Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht **§ 29** gilt.

## **§ 28 Teilnahme an der Abstimmung**

- (1) Alle Abgeordneten des Studierendenparlaments können vor der Abstimmung erklären, dass sie nicht an der Abstimmung teilnehmen.
- (2) Die benötigte Anzahl für die Beschlussfähigkeit reduziert sich entsprechend.

## **§ 29 Namentliche und geheime Abstimmung**

- (1) Auf Wunsch eines\*r Abgeordneten des Studierendenparlaments erfolgt geheime Abstimmung.
- (2) Auf Wunsch eines\*r Abgeordneten des Studierendenparlaments erfolgt namentliche Abstimmung.
- (3) Wird eine namentliche Abstimmung durchgeführt, so ruft die Sitzungsleitung die Namen der anwesenden Abgeordneten des Studierendenparlaments auf und diese antworten mit „ja“, „nein“ oder „enthalte mich“. Die Abstimmung ist zu protokollieren.
- (4) Bei gleichzeitigem Wunsch auf geheime und namentliche Abstimmung ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (5) Eine Namentliche Abstimmung ist unzulässig, wenn die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen.

## **§ 30 Vertagung**

- (1) Sollte bei der Diskussion über einen Antrag erhebliche Zweifel oder offene Fragen bestehen, kann ein Antrag auf Vertagung gestellt werden. Über einen Antrag auf Vertagung wird sofort mit einfacher Mehrheit entschieden. Ein Antrag kann nur einmalig vertagt werden und muss erneut gestellt werden.

## **§ 31 Umlaufverfahren**

- (1) Ein Umlaufverfahren ist grundsätzlich im Studierendenparlament möglich.
- (2) Bei diesem Verfahren kann außerhalb einer Sitzung über bestimmte Fragen/ Anträge/ Sachverhalte eine schriftliche, per E-Mail oder durch den aktuell genutzten Messenger der studentischen Selbstverwaltung (als Umlaufverfahren zu kennzeichnen!) durchgeführte Abstimmung durch das Präsidium durchgeführt werden.
- (3) Macht das Studierendenparlament von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat das Präsidium den Abgeordneten des Studierendenparlaments den Entwurf der Beschlussfassung bzw. des Antrags zuzuleiten. Den Abgeordneten soll innerhalb einer Frist von 2 Tagen

die Möglichkeit gegeben sein, Fragen zum Beschluss/ Antrag zu stellen. Gleichzeitig haben die Abgeordneten von Beginn der Frist für Fragen 2 Tage Zeit ein Veto einzulegen. Sollten sich mindestens 3 Abgeordnete oder eine Fraktion mit einem Veto gegen das Umlaufverfahren aussprechen wird dieses abgelehnt und es muss auf der nächsten Sitzung regulär über den Antrag bzw. den Sachverhalt gesprochen werden. Nach Ablauf der Frist für Fragen haben die Abgeordneten 3 Tage Zeit ihre Stimme abzugeben.

- (4) Geheime und namentliche Wahlen sind im Umlaufverfahren ebenso möglich, sofern für geheime Wahlen eine entsprechende sichere Möglichkeit geschaffen werden kann.
- (5) Ein Umlaufverfahren entfällt ebenfalls dann, wenn eine Sitzung des Studierendenparlaments innerhalb der nächsten 4 Werktage stattfindet.
- (6) Für dieses Verfahren gelten die normalen Regelungen zu Beschlussfähigkeit. Ein Nicht-Abstimmen innerhalb der Frist wird als Abwesenheit gewertet.
- (7) Änderungsanträge sind für das Umlaufverfahren nicht vorgesehen und die Abgeordneten sind dazu angehalten, bei Änderungswünschen von ihrem Vetorecht Gebrauch zu machen.
- (8) Das Verfahren soll durch das Präsidium mit allen relevanten Informationen (abstimmende Abgeordnete, Abstimmungsergebnis, Beschlussfassung, ursprünglicher Antrag und Antragsteller\*in) auf der nächsten StuPa-Sitzung im TOP Anträge zu Protokoll gegeben werden.

## § 32 Vetorecht

- (1) Das Präsidium hat gegen alle Beschlüsse des StuPa bis zum Ende des Folgetages nach Beschlussfassung ein suspensives Vetorecht.
- (2) Wird von diesem Vetorecht Gebrauch gemacht, so ist der Tagesordnungspunkt, unter dem dieser Beschluss verabschiedet wurde, auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des StuPa zu setzen und über diesen Punkt neu zu verhandeln.
- (3) Zweimaliges Veto gegen denselben Beschluss ist unzulässig.

## V Ausschüsse

### § 33 Ständige Ausschüsse

- (1) In der konstituierenden Sitzung bestimmt das Studierendenparlament gemäß **§ 35** die Mitglieder der ständigen Ausschüsse.
- (2) Ständige Ausschüsse sind die Finanzprüfungskommission, der Satzungsausschuss, der Ausschuss zur Prüfung der Rechenschaftsberichte, der Ausschuss zu Klimamaßnahmen und der Ausschuss zur Stärkung der studentischen Selbstverwaltung.
- (3) Zur Besetzung der weiteren Mitglieder gemäß **§ 35** kann spätestens vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung eine Vollversammlung einberufen werden, die dieses als Tagesordnungspunkt enthält.

## § 34 Aufgaben

- (1) Die Finanzprüfungskommission überprüft die Kassenführung und das Rechnungswesen der Studierendenschaft.
- (2) Der Satzungsausschuss überwacht die Einhaltung von Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung. Des Weiteren kann er diese, falls er es für notwendig hält, überarbeiten und dem StuPa zum Beschluss vorlegen. Der Ausschuss legt in Zweifelsfällen die Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung außerhalb der Sitzungen verbindlich aus und hat während der Sitzung beratende Stimme.
- (3) Der Ausschuss zur Prüfung der Rechenschaftsberichte dient der thematischen Aufbereitung und Behandlung der Rechenschaftsberichte von AStA und StuPa Präsidium zur Vorbereitung der StuPa-Sitzung. Der Ausschuss ist in der Pflicht, Bericht zu erstatten.
- (4) Der Ausschuss zu Klimamaßnahmen berät über Möglichkeiten zum Klimaschutz und zur Stärkung der Nachhaltigkeit bei anstehenden Veranstaltungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und gibt seine entsprechenden Empfehlungen an die jeweiligen Referate. Auch soll Ausschau nach weiteren Möglichkeiten, unabhängig von einzelnen Veranstaltungen, zum Schutz des Klimas und zur Stärkung der Nachhaltigkeit innerhalb der studentischen Selbstverwaltung gehalten werden. Die Referate für Gesundheit & Soziales, Mobilität & Externes, Ökologie & Nachhaltigkeit, Politische Bildung und Queer & Gleichstellung haben eine beratende Stimme in diesem Ausschuss. Bei Wegfall dieser Referate, soll das Studierendenparlament entscheiden, ob ggf. andere Referate eine beratende Stimme erhalten sollten. Der Ausschuss ist verpflichtet, mindestens halbjährlich dem Studierendenparlament Bericht zu erstatten.
- (5) Der Ausschuss zur Stärkung der Studentischen Selbstverwaltung hat folgende Aufgaben:
  1. Die dürftige Einbeziehung der Fachschaftsvertretungen / des Fachschaftenrats in die Strukturen der studentischen Selbstverwaltung außerhalb der Fachschaften und die entsprechende Sensibilisierung für ebendiese.
  2. Der Fachschaftenrat bekommt ab Beschlussfassung des StuPas zwei Sitzungen Zeit, um über das Konzept und die Besetzung des Ausschusses zu sprechen. Sollten nach diesen zwei Sitzungen nicht mindestens die Hälfte der vorgesehenen Mitglieder pro Gremium gestellt worden sein, so soll in jedem Gremium Feedback eingeholt werden, warum es personell nicht möglich war, den Ausschuss zu besetzen.
- (6) Für einzelne Angelegenheiten kann das Studierendenparlament weitere Ausschüsse einsetzen.
- (7) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlussorgane des Studierendenparlaments haben sie die Pflicht, dem Studierendenparlament bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Sie können sich jedoch mit anderen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich befassen.
- (8) Auf Wunsch einzelner Abgeordneter des Studierendenparlaments hat ein Ausschuss durch seinen Vorsitz oder entsprechende Berichterstatter\*in binnen angemessener

Frist einen Bericht über den Stand der Beratung zu erstatten. Wenn der\*die Abgeordnete es verlangt, ist der Bericht auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 35 Mitglieder**

- (1) Es wird unterschieden zwischen stimmberechtigten Mitgliedern, deren Stellvertretungen und beratenden Mitgliedern.
- (2) Jede Fraktion entsendet zwei stimmberechtigte Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Ausschüsse, falls personell möglich. Durch eine Vollversammlung können maximal drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bestimmt werden, jedoch so, dass maximal zwei Mitglieder einer Hochschulgruppe stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss sind. Die drei zusätzlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Abgeordnete des Studierendenparlaments sein.
- (3) Für den Ausschuss zur Stärkung der Studentischen Selbstverwaltung gilt folgendes:  
Jede StuPa-Fraktion entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss, falls personell möglich.  
Der AStA entsendet zwei stimmberechtigte Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder in den Ausschuss, falls personell möglich. Außerdem ist das Referat „Hochschulinternes“ ein festes Mitglied des Ausschusses.  
Der FSR entsendet vier stimmberechtigte Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder in den Ausschuss, falls personell möglich.
- (4) Die Fraktionen benennen die Ausschussmitglieder und deren Stellvertretung. Diese Ausschussmitglieder müssen Mitglieder der Studierendenschaft nach §1 (1) SdS sein, nicht jedoch zwingend Abgeordnete des Studierendenparlaments.
- (5) Die benannten stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden dem\*der Präsidenten\*in des Studierendenparlaments schriftlich, per Mail oder durch Aufnahme ins Protokoll der Sitzung mitgeteilt.
- (6) Beratende Ausschussmitglieder sind mindestens der\*die Präsident\*in des Studierendenparlaments sowie Abgeordnete des Studierendenparlaments. Die Möglichkeit für weitere beratende Mitglieder kann jederzeit durch Beschluss des Studierendenparlaments geschaffen werden.
- (7) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen keine stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Rechenschaftsberichte sein.
- (8) Der\*die Referent\*in für Finanzen darf nicht gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied des Finanzausschusses sein.
- (9) Fraktionen dürfen, nach eigenem Ermessen, ihr entsandtes Mitglied abberufen

## **§ 36 Bestimmung des Vorsitzes und seiner\*ihrer Stellvertretung**

- (1) Die Ausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte je ein stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied als ihren Vorsitz und dessen\*deren Stellvertretung.
- (2) Wählt die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder eine neue Bewerberin oder einen neuen Bewerber, so ist der bisherige Vorsitz oder die bisherige Stellvertretung abgewählt.

- (3) Ein Vorsitz oder eine Stellvertretung kann durch die Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten abgewählt werden.

Ein Antrag auf Ausspruch des Misstrauens kann jederzeit gestellt werden durch:

1. einen Abgeordneten
2. den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses
3. einen Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Antrag muss spätestens auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments behandelt werden.

### **§ 37 Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden**

- (1) Dem Vorsitz obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen sowie die Durchführung der Ausschussbeschlüsse.
- (2) Sitzungsteilnehmer\*innen, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, unterstehen während der Sitzung der Ordnungsgewalt des Vorsitzes.

### **§ 38 Aufgaben und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter/-innen**

- (1) Die jeweilige Stellvertretung ist stimmberechtigt im Falle der Abwesenheit eines Mitglieds der jeweiligen Fraktion.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder unterliegen einer Anwesenheitspflicht.
- (3) Die jeweilige Stellvertretung ist auf explizite Einladung anwesenheitspflichtig. (Anm.: Sie können sich bereits vor der expliziten Einladung nach (4) entschuldigen.)
- (4) Bei Verhinderung eines Mitglieds, muss bis spätestens 00:01 Uhr des Sitzungstages die Entschuldigung bei dem Vorsitz des jeweiligen Ausschusses eingegangen sein. Die Form der Entschuldigungen obliegt den einzelnen Ausschüssen.
- (5) Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen muss der Platz durch die jeweilige Fraktion neu besetzt werden. Das so ausgeschiedene Mitglied kann für die laufende Legislatur nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Ausschusses werden.
- (6) Handelt es sich bei dem nach (6) ausgeschiedenen Mitglied um ein durch eine Vollversammlung bestimmtes Mitglied, so kann dieser Posten nur durch eine weitere Vollversammlung nach § 29 (2) besetzt werden. Bis dies geschieht, ist der Posten nicht besetzt und wird nicht für die Beschlussfähigkeit nach § 35 mitgerechnet.

### **§ 39 Einberufung von Ausschusssitzungen**

- (1) Der Vorsitz kann nach Absprache im Ausschuss Ausschusssitzungen selbständig einberufen, es sei denn, der Ausschuss beschließt im Einzelfall etwas anderes.
- (2) Der Satzungsausschuss trifft sich spätestens sieben Tage nach seiner Einberufung, in besonders dringenden Fällen innerhalb von zwei Werktagen.
- (3) Die konstituierende Sitzung jedes Ausschusses wird durch das Präsidium einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzes geleitet.
- (4) Sitzungen der Ausschüsse sind von ihrem Vorsitz oder der jeweiligen Stellvertretung einzuberufen



1. auf Beschluss der Vollversammlung,
2. auf Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlaments,
3. auf Wunsch von mindestens einem Drittel der satzungsgemäßen Abgeordneten des Studierendenparlaments,
4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. auf Beschluss des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses,
6. auf Wunsch einer Fraktion im Studierendenparlaments,
7. auf Wunsch von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Ausschusses,
8. auf Beschluss des Fachschaftenrates.

Die Sitzung muss binnen vierzehn Tagen stattfinden. Die Beschließenden können Tagesordnungspunkte festlegen, die auf der Tagesordnung der Sitzung erscheinen müssen.

- (5) Zu den Sitzungen müssen alle Ausschussmitglieder, alle Abgeordneten des Studierendenparlaments und alle Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie ggf. die Mitglieder anderer, von der jeweiligen Sitzung betroffener, Gremien und ggf. das die Sitzung einberufende Gremium per Mail eingeladen werden. Diese Einladung hat mindestens vier Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- (6) Die Sitzungstermine müssen auf der Webseite des Studierendenparlaments bekanntgegeben werden.

## § 40 Berichterstattung

- (1) Ausschussberichte an das Studierendenparlament sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Sie können mündlich ergänzt werden.
- (2) Die Abschlussberichte müssen die Beschlussempfehlung des Ausschusses mit Begründung sowie die Ansicht der Minderheit enthalten.

## § 41 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und mehr als die Hälfte der Fraktionen anwesend sind, die zusätzlichen Mitglieder gemäß **§ 35** zählen hierbei als eigene Fraktion.
- (2) Er gilt solange als beschlussfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt, die Beschlussfähigkeit durch Auszählen festzustellen. Die Beschlussfähigkeit kann binnen einer Woche nach Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls angezweifelt werden.
- (3) Der Vorsitz kann die Abstimmung, vor der die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangt wurde, auf bestimmte Zeit verschieben und, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Aussprache fortsetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen.
- (4) Ist nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrochen worden und nach Wiedereröffnung die Beschlussfähigkeit noch nicht gegeben, gilt Absatz 3.

## § 42 Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Ausschussmitglieder, deren Stellvertretung im Falle der Vertretung eines Ausschussmitgliedes aus ihrer Fraktion sowie beratende Ausschussmitglieder.
- (2) Mitglieder des Studierendenparlaments, die nicht Ausschussmitglieder sind, können Änderungsanträge zu überwiesenen Vorlagen an den Ausschuss stellen. Die Antragsteller\*innen können mit beratender Stimme an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen.

## § 43 Abstimmung außerhalb einer Sitzung

- (1) Der Ausschuss kann seinen Vorsitz einstimmig ermächtigen, außerhalb einer Sitzung über bestimmte Fragen in besonderen Fällen eine schriftliche oder per E-Mail durchgeführte Abstimmung durchführen zu lassen. Macht der Ausschuss von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat der\*die Vorsitzende allen Mitgliedern des Ausschusses den Entwurf der Beschlussempfehlung zuzuleiten, über die innerhalb einer bestimmten Frist abgestimmt werden kann. Eine schriftliche Abstimmung entfällt, wenn eine Sitzung des Ausschusses stattfindet.

## § 44 Ausschussprotokolle

- (1) Über jede Ausschusssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es muss mindestens alle Anträge und die Beschlüsse des Ausschusses enthalten.
- (2) Sollte § 43 Anwendung gefunden haben, werden die daraus resultierenden Beschlüsse im nächsten Ausschussprotokoll aufgenommen.
- (3) Ausschussprotokolle müssen sämtlichen Ausschussmitgliedern, dem AStA-Vorstand und allen StuPa-Abgeordneten zur Verfügung gestellt werden. Weitere Zugangsberechtigungen können die einzelnen Ausschüsse selbstständig festlegen.

## § 45 Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung

- (1) Soweit die Verfahrensregeln für die Ausschüsse nicht anderes bestimmen, gelten für Ausschüsse die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend sinngemäß.

## VI Protokolle

### § 46 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung wird ein Verlaufsprotokoll angefertigt, sowie eine Anwesenheitsliste geführt.
- (2) Die Protokolle werden an die Abgeordneten des Studierendenparlaments verschickt.
- (3) Einzelne Redebeiträge können auf Antrag aufgezeichnet werden.
- (4) Anträge, die auf der Sitzung behandelt wurden, sind dem Protokoll anzuhängen.
- (5) Dieses Protokoll ist von allen Abgeordneten zu lesen.

- (6) Das StuPa entscheidet auf der darauffolgenden Sitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Beschlussfassung des Protokolls.
- (7) Die Beschlussfassung des Protokolls wird von einem Mitglied des Präsidiums (i.d.R. die Sitzungsleitung) und dem\*der Protokollant\*in unterschrieben.
- (8) Die unterschriebenen Originale werden im StuPa-Archiv hinterlegt.
- (9) Gegen ein Protokoll kann jederzeit vor Beschlussfassung des Protokolls Einspruch erhoben werden. Protokolländerungen sind vor Beschlussfassung des Protokolls zu vermerken und einzupflegen.
- (10) Das Protokoll wird hochschulöffentlich zugänglich gemacht und in die durch die Universität angebotene Cloud hochgeladen.
- (11) Das vorläufige Protokoll muss den Abgeordneten in der Regel innerhalb einer Woche, spätestens jedoch nach zwei Wochen, zugänglich gemacht werden.
- (12) Das Protokoll wird hochschulöffentlich zugänglich gemacht und in die durch die Universität angebotene Cloud hochgeladen.
- (13) Die hochschulöffentlichen Protokolle aller StuPa-Sitzungen müssen spätestens innerhalb eines Monats der Studierendenschaft zugänglich gemacht werden. Sollte dies nicht möglich sein, bspw. durch einen fehlenden Beschluss des Protokolls, ist bis zur endgültigen Abstimmung ein entsprechendes Textdokument als Platzhalter mit Angabe der\*des Protokollant\*in zu hinterlegen. Dieser Platzhalter muss Datum, Tagesordnungspunkte, die Sitzungsleitung und die Protokollant\*in enthalten.

## **§ 47 Aufgaben des/der Protokollführer/-innen**

- (1) Die Protokollführung hat die Sitzungsleitung zu unterstützen. Sie hat die Sitzungen zu beurkunden und die Protokolle zu korrigieren.

## **VII Auslegung der Geschäftsordnung**

### **§ 48 Auslegung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Prüfung dieser Geschäftsordnung obliegt dem Satzungsausschuss.
- (2) Während einer Sitzung des Studierendenparlaments auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung für den Einzelfall.
- (3) Abgeordnete des Studierendenparlaments oder Mitglieder des Satzungsausschusses können verlangen, dass die Auslegung dem Satzungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.
- (4) Wird ein entsprechendes Verlangen gemäß (3) vorgebracht, so formuliert der Satzungsausschuss einen Bericht über seine Auslegung zur Vorlage für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament entscheidet über die Vorlage.

## VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 49 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung dürfen der Satzung der Studierendenschaft und der Wahlordnung der Studierendenschaft nicht widersprechen.

### § 50 Übergangsregelung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach der Annahme im Studierendenparlament sofort in Kraft. Die bestehenden ständigen Ausschüsse bleiben bei der Annahme dieser Geschäftsordnung in ihrer bisherigen personellen Zusammensetzung erhalten. Neue ständige Ausschüsse werden durch das Studierendenparlament sofort eingesetzt. Gleichzeitig treten alle früheren Geschäftsordnungen des AStA der Universität Koblenz außer Kraft.
- (2) Mit Beschluss dieser Geschäftsordnung durch das Studierendenparlament werden alle bisherigen Beschlüsse des Studierendenparlamentes zur Gestaltung der Tagesordnung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlamentes aufgehoben.

### § 51 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

- (1) Soweit keine Regelung in dieser Geschäftsordnung getroffen wurde, ist die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweilig gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. [[§ 67 SdS](#)]

Koblenz, 2024-03-13

.....  
Riccarda Raßweiler  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der Universität Koblenz